

05.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - ln - Wi

zu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

A

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U** 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c1 - neu - und Nr. 8 Buchstabe b1 - neu - (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt." '

- b) In Nummer 8 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt." '

Ausgeliefert am
06. FEB. 2001

Begründung:

In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird expliziert ausgeführt, dass der Hersteller, der ein eigenes Rücknahmesystem einrichtet, dem Vertreiber oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten zu erstatten hat, welche diesen durch das Aussortieren und Überlassen der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Batterien entstehen.

Die jetzt neu getroffene Regelung steht hierzu im Widerspruch, da sie vorsieht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Vertreiber die Batterien dem Hersteller unentgeltlich bereitzustellen haben.

Mit den Ergänzungen wird klargestellt, dass die unentgeltliche Bereitstellung nicht das herstellerspezifische Aussortieren der gesammelten Batterien, wie in § 4 Abs. 3 Satz 4 erwähnt, umfasst.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e - neu - (§ 5 Abs. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend." '

Begründung:

Die unter Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h aufgeführten Erleichterungen bei der Rücknahme, die zu § 4 "Pflichten der Hersteller" ergänzt worden sind, müssen außer für den Hersteller auch für den Vertreiber gelten.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 2 die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Es gäbe keinen Sinn, wenn für gesonderte Vereinbarungen zu Art und Ort der Rückgabe ein Bezug zum Absatz 1 des § 6 hergestellt wird, da dort ausschließlich Regelungen zum Pfand für Starterbatterien formuliert sind. Weil die Regelung des neuen Absatzes 2 auf Vereinbarungen der Endverbraucher im Rahmen der Rückgabe mit dem Vertreiber abstellt, erscheint ausschließlich der Bezug zu § 5 Abs. 1 (Pflichten der Vertreiber - hier sind Ort und Art der Rücknahme durch den Vertreiber geregelt) sinnvoll.

U

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c sind in § 7 Abs. 2 vor dem Wort "vereinbaren" die Wörter "als auch mit Herstellern, die ein eigenes System nach § 4 Abs. 3 eingerichtet haben," einzufügen.

Begründung:

Im Interesse einer Gleichbehandlung müssen die Rückgabemöglichkeiten für das gemeinsame Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 und für ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 frei vereinbar sein.

U

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in Buchstabe b der Satz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Für Vertreiber von Starterbatterien sowie Hersteller von in § 8 genannten Batterien gilt Satz 1 entsprechend."

Begründung:

Die Verpflichtung zur Dokumentation für Starterbatterien und andere, in § 8 genannte Batterien wird erforderlich, weil die Pflicht zur Nachweisführung nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise erst nach Abschluss der Rücknahme eintreten soll. Die Rücknahme gilt für Starterbatterien und andere, in § 8 genannte Batterien mit Beginn der Behandlung, spätestens mit der Annahme an einer Verwertungsanlage als abgeschlossen. Die Änderung soll sicherstellen, dass die Anforderungen an die Dokumentation für alle Batterien gleich sind. Im Übrigen würde die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung, dass die Dokumentation lediglich auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist, entgegen der dortigen Begründung nicht zu einer Entlastung des Vollzuges führen.

Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b ist im zweiten anzufügenden Satz das Wort "vier" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b wird in § 10 der Batterieverordnung eine Erfolgskontrolle auch für Vertreiber von Starterbatterien und von in § 8 genannten Batterien eingeführt. Die Aufbewahrungspflicht für die Dokumentation wird auf vier Jahre festgelegt.

Der Nachweisverordnung unterliegende Verpflichtete haben entsprechende Nachweisbücher dagegen nur für drei Jahre aufzubewahren (§ 29 Nachweisverordnung). Ein Grund für eine Ausweitung der Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen nach der Batterieverordnung ist nicht zu erkennen. Um die Handhabung in der Praxis nicht zu erschweren, sollte daher eine Angleichung an die übrigen abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist in § 10 Abs. 3 das Wort "Gerätebatterien" durch das Wort "Batterien" und das Wort "Verwertungsanlage" durch das Wort "Entsorgungsanlage" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

Der Begriff "Gerätebatterien" ist in der Verordnung nicht definiert. Daher sollte auf den eingeführten Begriff "Batterien" zurückgegriffen werden.

Mit der Wahl des Begriffs "Entsorgungsanlage" wird sichergestellt, dass die Schnittstelle zwischen Batterieverordnung und Nachweisverordnung auch für die Fälle gleich geregelt wird, in denen Starterbatterien und in § 8 genannte Batterien nicht verwertet werden.

U 8. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b tritt am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b hat der Versandhandel die Rücknahme von Batterien durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu gewährleisten. Entsprechend hat künftig nach der in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b vorgesehenen Regelung derjenige, der Batterien im Versandhandel abgibt, die in § 12 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Hinweise für den Verbraucher in der Warensendung und in den Katalogen zu geben. Für den übrigen Einzelhandel genügt, wie bisher, ein entsprechender Hinweis an der Stelle der Abgabe der Batterien durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln (§ 12 BattV).

Ein zeitliches Problem ergibt sich für den Versandhandel nunmehr insofern, als die Verbraucherhinweise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auch in der Warensendung enthalten sein müssten. Eine praktische Bedeutung hat diese Regelung vor allem bei Geräten der Unterhaltungselektronik mit Fernbedienung, der in der Regel auch Batterien beiliegen. Da diese Geräte von den Herstellern in Fernost dem Versandhandel auslieferungsfertig zur Verfügung gestellt werden, ist der Versandhandel gehalten, dafür zu sorgen, dass die Hersteller selbst die geforderten Verbraucherhinweise der Warensendung beilegen. Dies ist ein Prozess, der erfahrungsgemäß eine Vorlaufzeit von fast einem Jahr beansprucht.

Aus diesem Grund ist der Versandhandel darauf angewiesen, dass ihm zur Erfüllung dieser Hinweispflichten eine angemessene Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Regelung eingeräumt wird. Eine Ergänzung des Artikels 3 erscheint daher erforderlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bei Inkrafttreten der Batterieverordnung im Jahre 1998 die damals neu eingeführte Hinweispflicht nach § 12 BattV für den übrigen Handel erst nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist in Kraft getreten ist.

B

9. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

10. Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlieung

Der Bundesrat begrut die Umsetzung der Richtlinie 98/101/EG vom 22. Dezember 1998 insbesondere aufgrund der daraus resultierenden Ausweitung des Begriffes der schadstoffhaltigen Batterien auf samtliche Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.

Nach Einschatzung des Bundesrates bleibt der Regelungsgehalt der Verordnung allerdings hinter dem zuruck, was erforderlich ist, um einen einheitlichen Vollzug der Batterieverordnung (BattV) zu gewahrleisten. Ohne die erforderliche Prazisierung zum Vollzug der BattV besteht die Gefahr, dass bei der Umsetzung der Verordnung durch die Lander unterschiedliche Regelungen getroffen werden, mit unterschiedlichen finanziellen Belastungen fur die Wirtschaftsbeteiligten. Er bittet deshalb die Bundesregierung, moglichst umgehend eine weitere nderungsverordnung zur Batterieverordnung vorzulegen, in der unter Berucksichtigung wettbewerbsrechtlicher Aspekte folgende Gesichtspunkte einbezogen werden:

1. Regelungen der Voraussetzungen, unter denen Rucknahmesysteme nach § 4 Abs. 3 BattV eingerichtet und betrieben werden konnen, einschlielich konkreter Hinweise und Vorgaben.
2. Regelung zur Erfolgskontrolle bei beauftragten Dritten, die fur Hersteller, die ein System nach § 4 Abs. 3 BattV betreiben, tatig werden, dahingehend, ob ein allgemeiner Nachweis oder ein herstellerspezifischer Nachweis zu erbringen ist.
3. Regelung fur den Fall, dass Rucknahmesysteme nicht effizient sind.
4. Regelungen zur Rucknahme von Geraten mit eingebauten Batterien nach § 2 Abs. 4.

Begründung :

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass der einheitliche Vollzug der Batterieverordnung, insbesondere im Hinblick auf Hersteller, die ein eigenes Rücknahmesystem für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien mit Hilfe von beauftragten Dritten eingerichtet haben, nicht in jedem Falle gewährleistet ist. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anforderungen an die Einrichtung eines solchen Rücknahmesystems verbindlich in der Verordnung festzuschreiben. So muss zum Beispiel sichergestellt werden, dass Batterien, sofern sie flächendeckend in Verkehr gebracht wurden, auch flächendeckend zurückgenommen werden. Eine punktuelle Rücknahme, z.B. in Ballungsgebieten, die auch zu der erforderlichen Menge führen kann, ist nicht ausreichend.

Gerade vor dem Hintergrund, dass zum 1. April 2001 Hersteller mit eigenem Rücknahmesystem erstmals nachweisen müssen, ob sie vergleichbare Rücklaufquoten wie das gemeinsame Rücknahmesystem einhalten, und sowohl entsprechende Rahmenbedingungen als auch eventuell daraus resultierende Konsequenzen nicht verbindlich festgelegt sind, kann die Erfolgskontrolle durch die einzelnen Länder nur eingeschränkt erfolgen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung auch auf Hersteller und Vertreiber auszudehnen, die Geräte mit eingebauten Batterien herstellen oder in Verkehr bringen, wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings sind für einen ordnungsgemäßen Vollzug die Vorgaben zu präzisieren. So ist beispielsweise festzulegen, wie bei Spielzeugen mit eingebauten Batterien oder mit Herzschrittmachern zu verfahren ist.